

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2 - DVR-0029874(001)
BK 82/2/97

Wien, 1997 09 29

Beiliegend:

Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über d.
Rechtspersönlichkeit von religiösen Be-
kenntnisgemeinschaften des Bundesmin.
f. Unterr. u. kulturelle Angelegenh.
ohne Begleitschreiben an: GZ 7836/1-9c/97

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom
-

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>36</u> -GE/19 <u>17</u>
Datum: 30. SEP. 1997
Verteilt <u>30.9.97 CL</u>

M. Willner
A. Bauer

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 82/1/97

Wien, 1997 09 29

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften - Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 25. Juli 1997, GZ 7836/1-9c/97 gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in offener Frist folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften ab:

I. Allgemeines:

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften ein lange anstehendes Problem einer Lösung zuzuführen, nämlich eine Möglichkeit zu finden, religiösen Bekenntnisgemeinschaften eine Rechtsstellung zu vermitteln, ohne die Anerkennung als Religionsgemeinschaft mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts auszusprechen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hält auch den eingeschlagenen Weg für grundsätzlich richtig, mit diesem Bundesgesetz ein zweistufiges Anerkennungsverfahren durchzuführen und in einer ersten Stufe religiösen Bekenntnisgemeinschaften, die ihre gesicherte Existenz in Österreich nachweisen, die Rechtsstellung einer juristischen Person des privaten Rechtes zu geben.

Auch die dazu gewählte Form des Anzeigeverfahrens mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Fristverlauf, dem Vereinsrecht nachgebildet, entspricht nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Bekenntnisfreiheit.

Allerdings würde es der Rechtssicherheit dienlicher sein, einen Feststellungsbescheid über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nicht nur auf Verlangen auszustellen, sondern diesen verpflichtend zu machen (§ 2 Absatz 3 des Entwurfes).

Eine nähere Stellungnahme dazu ist der Stellungnahme zu den Einzelbestimmungen vorbehalten.

Begrüßt wird auch, daß dieses Anzeigeverfahren religiösen Bekenntnisgemeinschaften vorbehalten bleibt, was der österreichischen staatskirchlichen Tradition entspricht. Eine Ausweitung auf Weltanschauungsgemeinschaften, welche keine religiöse Lehre vertreten, schiene im Kontext der staatskirchenrechtlichen Tradition und der verfassungsrechtlichen Situation nicht erforderlich und auch nicht tragbar.

Es würde auch der durch den Annex zum Amsterdamer Vertrag anerkannten österreichischen staatskirchenrechtlichen Tradition widersprechen, da Weltanschauungsgemeinschaften durch das österreichische Staatskirchenrecht nie umfaßt, ja auch nicht berührt waren und sind.

Daß die Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages auf Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz RGBI. Nummer 68/1874 in diesem Bundesgesetz mitgeregelt werden, womit das Anerkennungsgesetz einerseits ergänzt, ihm andererseits aber zumindest zum Teil materiell derogiert wird, ist einzusehen. Wenn man jedoch das rechtspolitische Umfeld betrachtet, würden sie rechtssystematisch besser in eine „große Lösung“ des Anerkennungsrechtes passen. Diesbezüglich wird im III. Punkt dieser Stellungnahme noch einiges grundsätzlich auszuführen sein.

Als ersten Schritt zur Neuregelung des Anerkennungsrechtes begrüßt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ausdrücklich den Entwurf und, wie schon oben ausgeführt, die Rechtssystematik, in welche der Entwurf gestellt wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Der Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft als Vereinigung von Anhängern einer Religion, die bisher gesetzlich nicht anerkannt wurde, wird, wie schon im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt, ausdrücklich begrüßt. Auch die Beibehaltung des Begriffes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, wie er im Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 RGBI. Nummer 142/1867 enthalten ist, beizubehalten, ist nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz notwendig. Die in den Erläuterungen vertretene Rechtsmeinung, daß eine Zweigliederung der Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften dem österreichischen Verfassungsrecht entspricht, wird geteilt. Ebenso wird der Ansatz, nicht durch eine Veränderung des Vereinsgesetzes religiöse Bekenntnisge-

meinschaften als Vereine zuzulassen und somit der Polizeiaufsicht zu unterstellen, als verfassungsmäßig angesehen, ja es würde eine gegenteilige Ansicht als verfassungsrechtlich bedenklich abgelehnt werden.

2. Zu § 2, Absatz 3:

In dieser Bestimmung ist festgesetzt, daß über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf Verlangen ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe (in allgemeiner Bezeichnung) zu enthalten hat. Nach Auffassung des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz entspricht es der Rechtssicherheit besser, nach Verlauf der Frist von sechs Monaten die Behörde zu verpflichten, einen solchen Feststellungsbescheid zu erlassen. Damit ist ein für alle Mal der angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaft der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage des Bescheides vor staatlichen Behörden ermöglicht und gleichzeitig auch der aktenmäßige Abschluß des Verfahrens gegeben.

3. Zu § 2, Absatz 4:

Angeregt wird, den unter Anführungszeichen gesetzten Begriff in der Einzahl zu verwenden („staatlich angezeigte religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit“).

4. Zu § 3, Absatz 3:

Im Entwurf ist gefordert, daß die anzeigende religiöse Bekenntnisgemeinschaft den Nachweis erbringt, daß ihr mindestens 100 Personen angehören, die keiner religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angehören.

Vom rechtspolitischen Standpunkt her ergibt sich bei der Zahl 100 die Frage, ob diese genügt, um eine gewisse Existenzsicherheit der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu garantieren. Es sollte überlegt werden, ob die (geringe) Zahl von bekennenden Anhängern nicht Gemeinschaften mit nicht so sehr religiösen Zielen dazu verleiten könnte, sich durch Anzeige eine Rechtspersönlichkeit zu erschleichen, welche der Polizeiaufsicht entzogen ist. Dabei ist dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bewußt, daß auch mit einer höheren Zahl keine Sicherheit vor einem solchen Rechtsmißbrauch gegeben ist, doch würde er durch eine höhere Zahl, zum Beispiel 500, wesentlich erschwert.

5. Zu § 4:

Sowohl der geforderte Inhalt der Statuten als auch die Ermöglichung der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft wird begrüßt.

6. Auch die Gründe für die (zwingende) Versagung des Erwerbes der Rechtspersönlichkeit genügen nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz den Anforderungen, insbesondere im Kontext mit den Bestimmungen der EMRK. Allerdings wird angeregt, die Marginalrubrik zu § 5 mit „Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit“ zu bezeichnen, da dies dem Inhalt besser entspricht.

7. Angeregt wird, da doch zu erwarten ist, daß eine größere Zahl von religiösen Bekenntnisgemeinschaften das Anzeigeverfahren nützen wird, ein Register (analog dem Vereinsregister) beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu führen und die öffentliche Auskunft aus diesem Register zuzulassen. Dadurch würde die Rechtssicherheit im Verkehr mit religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit staatlicher Rechtspersönlichkeit für jedermann wesentlich erleichtert.

8. Zu § 9:

Die - im Zusammenhang mit der modernen Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft notwendige - Neudefinition von Grundsatzvoraussetzungen für die Stellung von Anträgen auf Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz wird begrüßt und auch für ausreichend erachtet, insbesondere, um die Anerkennung und die daraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Folgen auf in ihrem Bestand gesicherte religiöse Gemeinschaften mit einer für die Gesellschaft nicht unbedeutenden Anzahl von Anhängern zu beschränken. Dabei wird vorausgesetzt, daß die in Ziffer 3 genannte Verwendung von Einnahmen und Vermögen nur für religiöse Zwecke auch die Zwecke der Organisation der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Verwaltung, Beitragserhebung etc.) umfaßt.

Um die Grundvoraussetzung des § 9, Ziffer 5, die ausdrücklich begrüßt wird, prüfen zu können, wird es allerdings notwendig sein, den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Parteistellung oder ein Anhörungsrecht im Anerkennungsverfahren einzuräumen.

III. Grundsätzliches zum Anerkennungsrecht:

Festzustellen ist, daß das österreichische Anerkennungsrecht aus einer Zeit stammt, in welcher der Staat von seinem Selbstverständnis und aus der historischen Entwicklung verstehbar das Recht für sich in Anspruch nahm, eine umfangreiche Staatsaufsicht über Kirchen und Religionsgemeinschaften auszuüben und die Grenzen der Handlungsbefugnis hoheitlich festzusetzen (Staatskirchenhoheit). Wenn auch das Anerkennungsgesetz eine stringente Folgerung aus der Bestimmung des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 war, so ist dieses Gesetz doch aus einem Zeitgeist und einem staatskirchenrechtlichen Selbstverständnis entsprungen, das durch die inzwischen eingetretene Entwicklung zu einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft überholt erscheint.

Der österreichischen staatskirchenrechtlichen Tradition entspricht es, daß nicht nur das Anerkennungsgesetz als einzige Rechtsquelle zur Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften gedient hat, sondern der Gesetzgeber selbst für sich in Anspruch nahm, durch eigene Gesetzesakte seine Beziehungen zu einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zu regeln. Auch diese gesetzlichen Regelungen waren der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung unterworfen, was dazu geführt hat, daß für einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften historisch überholte Gesetze durch neue Regelungen, die der Ent-

- 5 -

wicklung besser entsprachen, ersetzt wurden. Dies gilt im Besonderen für bedeutende Kirchen, wie die Evangelischen Kirchen und die Orthodoxe Kirche, deren Rechtsstellung durch Bundesgesetz modernisiert und angepaßt wurde. Dabei wurde vor Erlassung dieser Gesetze das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen gepflogen.

Für die Katholische Kirche wurde durch das Konkordat vom 5.6.1933 ein Weg gefunden, durch völkerrechtlichen Vertrag Fragen, welche im beiderseitigen Interesse gelegen sind, einvernehmlich zu regeln. Dabei soll nicht vergessen werden, daß dieses völkerrechtliche Vertragswerk der dynamischen Interpretation völkerrechtlicher Verträge unterworfen ist und Artikel XXII dieses Konkordates auch ausdrücklich für die Zukunft die freundschaftliche Lösung von Problemen, die sich aus der Interpretation von Konkordatsbestimmungen ergeben oder Problemfelder betreffen, die im Konkordat keine Regelung gefunden haben, herbeizuführen (Freundschaftsklausel). So war es auch möglich, im Vermögensvertrag samt Zusatzverträgen und im Schulvertrag Problemfelder einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, die bis dahin durch die inzwischen eingetretenen historischen Entwicklungen Spannungsfelder zwischen Katholischer Kirche und dem österreichischen Staat darstellten.

Wenn die Freundschaftsklausel des Artikel XXII Konkordat dahingehend zu verstehen ist, daß bei staatskirchenrechtlichen Neuregelungen ein Ausgleich der gegenseitigen Interessen zu suchen und zu finden ist, so wird dies der dem Konkordatsrecht innewohnenden Dynamik durchaus gerecht.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das italienische Konkordat 1984, welches teilweise als Rahmenregelung geschaffen wurde und durch ausführende Verträge zwischen dem italienischen Staat und der italienischen Bischofskonferenz konkretisiert wird.

Aus dieser Sicht erscheint auch das österreichische Konkordat nicht als starre, unveränderliche völkerrechtliche Norm, die dazu geschaffen wurde, um ein für alle Mal gegenseitige Einflußsphären festzusetzen und für alle Zukunft zu zementieren, sondern als dynamisches, flexibles Instrument, um in freundschaftlichem Einvernehmen eine Koordination gegenseitiger Interessen herbeizuführen und bei Änderung der Interessenslagen das Vertragswerk auch daraufhin anzupassen.

Insofern ist das Konkordat eine moderne, der Koordination staatlicher und kirchlicher Interessen dienende Form der einvernehmlichen und freundschaftlichen Regelung auftauchender neuer gesellschaftlich relevanter Probleme.

In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob nicht in einer umfassenden Reform des Anerkennungsrechtes ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen werden sollte, um Verträge nicht nur mit dem Völkerrechtssubjekt Katholische Kirche, sondern auch mit den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Öster-

reich abschließen zu können. Wie schon oben angeführt, wird das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften über den Inhalt sie betreffender staatlicher Regelungen bereits jetzt hergestellt, die Zulassung eines Kirchenvertragsmodells durch die staatliche Gesetzgebung würde auch formell eine adäquate Lösung bedeuten.

Eine Reform des Anerkennungsrechtes in der Entwicklung zu einem Kirchenvertragsrecht, das alle anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften trifft, wäre eine Regelung, die auch den - materiell-rechtlich nicht haltbaren - Vorwurf mancher Kreise bezüglich einer „formalen Privilegierung“ der Katholischen Kirche entgegentreten würde und sicherlich auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu begrüßen wäre.

Durch ein solches Modell würde auch formell besser der Grundsatz der Koordination der beiderseitigen Interessen verwirklicht, ohne das Prinzip der (freundschaftlichen) Trennung von Religionen und Staat zu verletzen und ohne in die selbständigen Regelungen der inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einzugreifen.

Auf Grund mannigfacher gesellschaftlicher Entwicklungen, aber auch auf Grund mancher Auswüchse gewinnt immer mehr die Überzeugung Oberhand, daß ein Negieren transzendentaler, aber auch moralischer Werte durch einen modernen demokratischen Staat unter dem Schlagwort der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften nicht zu wünschenswerten Ergebnissen führt. Die der menschlichen Natur immanente Suche nach transzendentalen Werten, nach Gottesbegriff und übergeordneter göttlicher Ordnung, in welcher Form der Religionsgemeinschaft auch immer, stellt einen unverzichtbaren Wert dar, dem sich auch der Staat im Bezug auf ein gelungenes Leben seiner Bewohner nicht entziehen kann.

Mit den im Gebiet des Staates vertretenen bedeutenderen Kirchen und Religionsgemeinschaften eine Koordination gegenseitiger Interessen herbeizuführen, muß Ziel eines gelungenen Staatskirchenrechtes sowohl von Seiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften als auch von Seiten des Staates sein. Nicht das Beharren auf vermeintlichen oder wirklichen Privilegien, sondern nur eine gegenseitige Koordinierung unter Wahrung der individuellen Religionsfreiheit kann dazu führen, dem Individuum eine ganzheitliche Entwicklung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen.

Dabei wird nicht übersehen, daß dies natürlich nur Religionsgemeinschaften betreffen kann, die nach ihrer Lehre und ihrem Selbstverständnis bereit sind, sich im demokratisch verfaßten Staat als öffentlich-rechtliche juristische Person einzuordnen und damit auch staatliches rechtliches Regelwerk anzuerkennen, wodurch natürlich die innere Verfassung der Religionsgemeinschaften und ihre religiöse Lehre unberührt bleiben.

In diesem Zusammenhang darf auch die Frage bzw. Anregung ventiliert werden, ob es nicht (auch) im Interesse des Staates gelegen ist, zur Besprechung allgemeiner, nicht nur eine anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft betreffende Fragen eine Art „Religionsrat“ zur periodischen Diskussion aktueller Probleme mit der Bundesregierung einzurichten. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz würde eine solche Einrichtung (die nicht nur, aber auch Vertreter der Katholischen Kirche als der größten religiösen Gemeinschaft in Österreich umfaßt) ausdrücklich begrüßen.

In diesem „Religionsrat“ gäbe es auch die Gelegenheit, über die Anerkennung neuer um Anerkennung werbender Kirchen und Religionsgemeinschaften zu sprechen und ein Votum der bisher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einzuholen.

Allerdings wird es auch Sache der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sein, zwischen Forderungen, die an die eigenen Mitglieder gerichtet sind, und allgemeinen, die Rechte der ganzen Bevölkerung betreffenden Fragen zu unterscheiden. Eine Vermischung des zu den inneren Angelegenheiten zählenden Verkündigungsauftrages und jener Fragen, welche die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als „Gewissen der Nation“ auf ihre Fahnen schreiben dürfen und müssen, wäre unheilvoll und schädlich. Es ist nicht Sache des Staates, durch Gesetze oder das „bracchium saeculare“ religionsgesellschaftliche Lehre, auch wenn sie Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung darstellt, durchzusetzen. Es ist aber sehr wohl Sache des Staates, dem Menschen die Möglichkeit zum Leben seiner Überzeugungen zu geben und damit auch, den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Entfaltung ihres Wirkens friktionsfrei zu ermöglichen.

Die Katholische Kirche ist gerne bereit, über diesen gesamten Fragenkomplex in Gespräche mit der Republik Österreich einzutreten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz